
Leitfaden Informantenschutz und Presserecht

Informantenschutz

Von Peter Berger

Das Internet war nie als Hort der Anonymität gedacht. Im Gegenteil. Forscher entwickelten das Netz, um Informationen auszutauschen, oder zu veröffentlichen. Von Geheimhaltung keine Spur. Entsprechend unsicher ist die Architektur des Internets bis heute. Daten eilen unverschlüsselt durch Kabel oder den Äther. Jeder fortgeschrittene PC-Bastler kann in Netzen schnüffeln – am Arbeitsplatz oder beim Nachbarn. Um sich dagegen zu schützen, hilft nur eines: Verschlüsseln.

Szenario 1: Unerkannt Surfen

Der Firmencomputer ist der gefährlichste Ort für einen Surfer. Warum? Die Administratoren des Unternehmens können auf dem Computer Schnüffelsoftware installieren, die jeden Klick des Nutzers aufzeichnet. Diese Spionageprogramme arbeiten versteckt im sogenannten „stealth modus“. Selbst Experten würden nicht bemerken, dass sie ausspioniert werden. Zwar ist es Arbeitgebern verboten, Schnüffelsoftware gegen Mitarbeiter einzusetzen. Doch Wartungsprogramme, mit denen Administratoren defekte Computer aus der Ferne reparieren, funktionieren ähnlich – eine gefährliche Grauzone. Wer sicher gehen will, meidet Firmencomputer bei sensiblen Recherchen. Das private Laptop eignet sich besser. Übrigens: Schon für einige Euro im Monat lassen sich Laptops mit UMTS-Karten versehen. Mit ihnen gelangt man mobil ins Internet. Fragen Sie einfach bei Mobilfunkanbietern nach.

Sie vertrauen Ihrem Arbeitgeber? Bei sensiblen Recherchen sollten Sie dennoch Vorsicht walten lassen. Denn eins macht der Arbeitgeber mit Sicherheit: Er loggt die Webseiten, die Sie besucht haben. Dafür gibt es viele (auch vernünftige) Gründe. Leider wird durch das Loggen bekannt, welche Seiten Sie betrachten haben. Und was Sie dort taten. Der Arbeitgeber (und Ermittlungsbehörden!) können so den Rechercheweg eines Reporters rekonstruieren. Das lässt sich verhindern.

Der schnellste Weg: Sie surfen Ihr Ziel nicht direkt an, sondern nehmen einen Umweg. Zum Beispiel über eine der drei folgende Webservices: <https://www.megaproxy.com/freesurf> oder <https://proxify.com> oder <https://tor-proxy.net/de>. Dort geben Sie die Seite ein, die Sie besuchen wollen. Die Zwischenstation, ein sogenannter Webproxy, holt die Seite ab und leitet sie verschlüsselt weiter. Der Arbeitgeber bleibt außen vor.

Webproxies sind praktisch und gut – haben aber einen entscheidenden Nachteil. Sie verhindern zwar, dass der Arbeitgeber erfährt, welche Seiten Sie anvisiert haben. Das hingegen weiß nun der Betreiber des Proxies – eine gefährliche Spur, falls Ihr Rechercheweg nachvollzogen werden soll.

Wesentlich sicherer ist ein anderer Weg: Nutzen Sie für sensible Surftouren einen speziellen Browser, der alle Spuren verwischt. Er heißt OperaTor und kann kostenlos von dieser Site heruntergeladen werden: <http://archetwist.com/opera/operator>. Der Name des Tools setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Opera ist der verwendete Browser und Tor ein Anonymisierer. Das bedeutet: Wer OperaTor nutzt, surft unerkannt durchs Netz. Der Administrator der Firma sieht nur, dass der User ins Tor-Netzwerk entschwindet. Welche Daten anschließend durch die Leitungen rauschen, bleibt ihm verborgen – es sei denn, er hat ein Schnüffelprogramm installiert. Ein weiterer Vorteil von OperaTor: Das Tool muss nicht installiert werden. Es reicht, wenn der Ordner mit dem Programm einfach auf dem Desktop abgelegt wird. Warum ist das wichtig?

Weil es Mitarbeitern meist verboten ist, eine Software auf dem Firmenrechner zu installieren.

Ist OperaTor also die perfekte Lösung? Nicht ganz. Surfen über Tor kostet Zeit. Seiten bauen sich manchmal quälend langsam auf, denn sie müssen mehrere Stationen passieren. Noch wichtiger ist allerdings ein anderer Punkt. Beim anonymen Surfen lauern einige Fallen. Sie tragen Namen wie Cookies, Plugins oder JavaScript. Wer sicher und unerkannt im Netz surfen will, kommt nicht umhin, sich mit diesen Details zu beschäftigen. Auf der Startseite von OperaTor werden die Risiken verständlich geschildert – und wie man sich dagegen schützen kann.

Eine weitere Software, die anonymes Surfen ermöglicht, heißt JonDonym. Das Tool kommt aus Deutschland und ist einfach zu bedienen. Es kann von dieser Website heruntergeladen werden: <https://www.jondos.de/de>. In der Basisversion kann es kostenlos genutzt werden. Wer eine höhere Surfgeschwindigkeit wünscht, muss zahlen. Damit Nutzer ihre Identität nicht preisgeben müssen, kann das Geld per Briefumschlag verschickt oder per anonymer Prepaidkarte überwiesen werden.

Szenario 2: Sicher Kommunizieren

Surfen und Mailen haben eins gemein: Die Daten werden (normalerweise) unverschlüsselt durchs Internet geschickt; sie können abgefangen und mitgelesen werden. Sensible Mails müssen also verschlüsselt werden. Leider ist die notwendige Technik aufwändiger als beim verschlüsselten Surfen. Warum? Weil beide Teilnehmer entsprechende Programme benötigen.

Der vermutlich einfachste Weg, um verschlüsselt zu kommunizieren, führt nicht über das Mailen sondern über das Instant Messaging (IM). Dabei tippen beide Seiten ihre Nachrichten in ein Textfeld ein und drücken auf „Enter“. Ein beliebtes Programm zum Instant Messaging heißt Pidgin und kann kostenlos von dieser Seite heruntergeladen werden: <http://www.pidgin.im>. Bei der Installation kann man sich ein neues IM-Konto (Account) anlegen. Nicht verwirren lassen: Es gibt viele verschiedene Anbieter. Wählen Sie einfach einen aus. Haben Reporter und Informant ihre Konten angelegt und gegenseitig die Namen übermittelt, kann mit dem Chatten begonnen werden. Allerdings: Noch können die Gespräche belauscht werden. Das ändert sich, nachdem ein kleines Zusatzprogramm installiert wurde: Es heißt Off-the-Record-Messaging (OTR) und kann von dieser Seite heruntergeladen werden: <http://www.cypherpunks.ca/otr/#downloads>.

OTR ermöglicht eine sichere Kommunikation zwischen zwei Personen. Die Gespräche können nicht entschlüsselt werden. Doch die Identität der beiden Teilnehmer ist leicht festzustellen. Sicher Kommunizieren ist nicht gleichbedeutend mit anonym. Wenn es eher darum geht, seine Identität zu verbergen, sollte man zwei andere Wege wählen.

Einfach zu nutzen sind anonyme Webservices wie <https://awxcnx.de/anon-email.htm>. Text und Mailadresse werden in ein Formular eingeben und verschickt. Es kann sogar eine kleine Datei angefügt werden. Die Identität des Absenders bleibt dem Empfänger verborgen. Dieser sollte den Webservice nur mit OperaTor oder Jondonym ansteuern. Einziger Nachteil: Der Text wandert unverschlüsselt zum Empfänger. Also Vorsicht mit Namen und Daten. Der Inhalt der Mail kann mitgelesen werden.

Eine Alternative zu einem Webservice ist ein toter Briefkasten. Der Reporter legt ein E-Mail-Postfach an. Wichtig dabei: Der Service muss komplett verschlüsselt arbeiten (zu erkennen am https und dem Schlosssymbol im Browser). Der Reporter und sein Informant nutzen nur den Entwurfsordner des toten Briefkastens. Wichtig: Beide Personen steuern den Briefkasten nur über einen Anonymisierer – also OperaTor oder JonDonym – an. Auch hier gilt: Vorsicht mit Namen und Daten. Sie liegen unverschlüsselt auf dem Mailserver, können also vom Personal des Webdienstes gelesen werden. Wer dieses Risiko minimieren will, kann ein Postfach nutzen, auf das deutsche Ermittler nur sehr schwer zugreifen können - zum Beispiel einen russischen Anbieter wie <https://pochta.ru>.

Presserecht

Von RA Frank Biethahn

Warum mit Recht befassen?

Zwei Gründe, warum Sie sich mit dem Thema Recht befassen sollten, auch wenn Sie gegenwärtig keine rechtlichen Probleme haben (oder das zumindest glauben):

1. Sie erlangen einen Wettbewerbsvorteil!

Wer seine Rechte kennt, kann sie auch nutzen - gerade was Informationsrechte betrifft, ist das ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Und nur wer seine Lage rechtlich halbwegs einschätzen kann, weiß, was er tun kann und wo er sich absichern muß - und kann in kürzerer Zeit bessere Leistung erbringen als die Konkurrenz.

2. Sie reduzieren Ihr Risiko, erhebliche Nachteile zu erlangen!

Wer journalistisch tätig ist, ist immer auch rechtserheblich tätig. Journalistische Tätigkeit ist „gefahr geneigte Tätigkeit“. Wer diese Gefahren nicht kennt, kann ihnen auch nicht vorbeugen. Insbesondere soll auf die urheberrechtlichen Risiken hingewiesen werden (s.u.).

Wer journalistisch tätig ist, sollte sich deshalb wenigstens einige Grundkenntnisse im Recht verschaffen. Dabei soll diese Publikation helfen.

Bitte aber beachten: Diese Publikation kann und soll eine Rechtsberatung nicht ersetzen, denn:

Zum einen kann hier, um den Rahmen nicht zu sprengen, nur eine kleine Auswahl aus den für Journalisten rechtlich relevanten Themen dargestellt werden und können diese schon ausgewählten Themen hier auch nicht erschöpfend behandelt werden.

Zum anderen ist jeder Einzelfall besonders, gibt es keine zwei genau identischen Fälle, so daß jeder Einzelfall für sich rechtlich genau geprüft werden muß. Im Einzelfall kann sogar einmal ein abweichendes Vorgehen geboten sein.

Aus diesem Grund bietet der DFJV auch eine rechtliche Erstberatung für seine Mitglieder, die der Autor dieser Publikation durchführt.

Ein weiteres Mittel sind Seminare. Geeignete bietet auch der DFJV an. Die rechtlichen Grundlagen für Journalisten werden im Seminar „Presserecht“ dargestellt, das ebenfalls vom Autor dieser Publikation für den DFJV durchgeführt wird. Ein Präsenzseminar hat gegenüber dem Literaturstudium den Vorteil, daß der Dozent oftmals Mißverständnisse der Teilnehmer erkennen und zu vermeiden helfen kann - gerade im Recht mit seinen komplexen Abwägungen sind folgenschwere Mißverständnisse leider nicht selten.

Weitere Seminare im Recht (z.B. Urheberrecht - hier wäre wegen der mit Urheberrechtssachen verbundenen hohen Kosten ein Seminar unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten besonders sinnvoll, s.u.) wären denkbar, wenn sich genügend Interessierte finden.

Nicht irreführen lassen sollte man sich von der Berichterstattung in den Medien, wo oft falsch oder mißverständlich über gerichtliche Entscheidungen oder das Recht berichtet wird. Leider kann sich der Medienkonsument nicht auf die Medienberichte berufen, wenn er dann sein vermeintliches Recht wahrnimmt und eine böse Überraschung erlebt ...

Was ist eigentlich Recht?

Was ist eigentlich „das Recht“? Das Recht sind (in der Regel verbindliche) Leitlinien, die einen Ausgleich der verschiedenen Interessen bewirken (sollen). Man findet es in Gesetzen und anderen staatlichen formalen Rechtssetzungsakten, aber auch in der Rechtsprechung („Richterrecht“). Aufgrund der Vielzahl an Rechtsquellen ist es im Einzelfall nicht immer leicht, die einschlägigen Rechtssätze zu finden.

Verfassungsrechtlich gewährte Pressefreiheit und ihre Grenzen

Die absolute Grundlage des Rechts für Journalisten ist die verfassungsrechtlich garantierte Pressefreiheit. Trotz dieser verfassungsrechtlichen Garantie gilt die Pressefreiheit aber nicht unbegrenzt - auch andere Güter und Interessen genießen verfassungsrechtlichen Schutz (z.B. Persönlichkeitsrechte), so daß das Recht zwischen diesen und der Pressefreiheit einen Ausgleich schaffen muß. Dies führt dazu, daß im Falle einer Kollision festgestellt werden muß, welches Rechtsgut im Einzelfall Vorrang genießt - die Pressefreiheit oder das andere Rechtsgut. Das erfordert Abwägungen, die auch den „normalen“ Gerichten nicht immer in verfassungskonformer Weise gelingt - für diesen Fall kann das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen werden.

Es ist zu beobachten, daß staatliche Stellen in den letzten Jahren zunehmend die Pressefreiheit mißachten - die Pressefreiheit muß auch in Deutschland immer noch verteidigt werden (vgl. z.B. die spektakuläre „Cicero“-Entscheidung des BVerfG).

Allgemeine Gesetze gelten auch für Journalisten

Im wesentlichen gilt, daß auch Journalisten bei ihrer Tätigkeit grundsätzlich nicht von den Vorschriften des allgemeinen Rechts befreit sind. Das sagt z.B. das Hamburgische Pressegesetz in § 1 Abs. 5 ausdrücklich („Gesetzen, die für jedermann gelten, ist auch die Presse unterworfen.“). So darf auch die Presse nicht ungerechtfertigt Hausfriedensbruch begehen oder den persönlichen Lebens- und Geheimbereich verletzen, z.B. durch unerlaubtes Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes eines anderen oder durch unerlaubte Fotos im höchstpersönlichen Lebensbereich. Die Verfassung sieht diese Einschränkung der Pressefreiheit ausdrücklich vor.

Informationsrechte

Die Rechtsordnung gewährt diverse Auskunfts- und Einsichtsrechte, in eingeschränktem Rahmen sogar Zutrittsrechte (zu Veranstaltungen etc.). Manche davon gelten nur für Journalisten, andere zumindest auch für diese.

Auskunftsrechte bestehen z.B. nach dem Pressegesetz des jeweiligen Bundeslandes und nach Spezialgesetzen (z.B. allgemeinen oder speziellen Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes oder der Länder) oder nach dem Rundfunkstaatsvertrag.

Diverse Gesetze gewähren zudem Einsichtsrechte in die vielfältigen staatlich geführten Register (einige Beispiele: Handels-, Marken-, Geschmacksmuster-, Vereins-, Melde-, Personenstandsregister, Grundbuch), die mal „jedermann“, mal nur derjenige, der ein „berechtigtes“ oder gar ein „rechtliches“ Interesse an der Einsicht hat, geltend machen kann.

Nach Versammlungsrecht genießen die Vertreter der Presse den Vorteil, daß sie - anders als andere Gruppen - nicht pauschal von Veranstaltungen ausgeschlossen werden können. Bei vom Staat einschließlich seiner Organe und Unternehmen organisierten Veranstaltungen dürfen Pressevertreter nicht willkürlich benachteiligt werden.

Angesichts der Vielzahl an Informationsrechten ist den informationspflichtigen Stellen - besonders ist darauf zu achten, wer überhaupt zuständig ist! - ihre Pflicht nicht immer bekannt. Zudem ist in den letzten Jahren teilweise eine zurückgehende „Auskunftsfreude“ festzustellen. Wenn Information zu gewähren ist und zu unrecht verweigert wird, kann (und sollte!) dieses

Recht auch durchgesetzt werden. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, wie die örtlich zuständige Rechtsprechung sich zu der jeweiligen Rechtsfrage in der Vergangenheit positioniert hat.

Quellenschutz

Die Bedeutung des journalistischen Quellenschutzes kann nicht deutlich genug hervorgehoben werden. Er unterliegt staatlicherseits auf allen Ebenen immer wieder Beschränkungsversuchen, durch die Gesetzgebung jetzt ebenso wie durch Exekutive und Judikative. Quellenschutz ist für die journalistische Tätigkeit unentbehrlich und ist - wie das BVerfG immer wieder klargestellt hat - verfassungsrechtlich ganz grundsätzlich geschützt. Staatliche Eingriffe sind daher in aller Regel - auch wenn sie durch Gesetz erfolgen - unzulässig und sollten abgewehrt werden.

Urheberrecht - Chance und Risiko

Was das Urheberrecht betrifft, herrscht unter Journalisten meist erschreckende Unkenntnis. Journalisten treten dabei sowohl auf der Opfer- als auf der Täterseite in Erscheinung, oft ohne dies auch nur zu ahnen. Sie setzen sich damit unnötigen Risiken aus oder nehmen ihre Rechte nicht wahr (und verzichten damit auf eine Einkommensmöglichkeit).

Urheberrechtlicher Schutz wird für „Werke“ im Sinne des Urheberrechts gewährt, z.B. Texte und Fotos. Geschützt wird das kommerzielle Interesse des Urhebers am Werk, aber auch sein sog. „Urheberpersönlichkeitsrecht“. Letzteres gewährt z.B. das Recht, zu entscheiden, ob das Werk mit einer „Urheberbezeichnung“ zu versehen und wenn ja, welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Das Urheberrecht ist grundsätzlich nicht übertragbar. In der Regel stehen dem Urheber zunächst sämtliche Rechte zu (mit Besonderheiten z.B. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses). Die dem Urheber zustehenden Nutzungs- und Verwertungsrechte können dem Nutzer (z.B. einem Verlag) eingeräumt werden. Professionelle Nutzer (z.B. Verlage) verwenden zu diesem Zweck meist einen Katalog an Rechten, die sie sich schriftlich einräumen lassen, wenn auch die Rechteeinräumung nicht immer wirksam ist.

Nutzungsberechtigungen können sich ausnahmsweise auch aus dem Gesetz ergeben. Diese gesetzlichen Berechtigungen werden aber von urheberrechtlichen Laien (auch von nicht spezialisierten Juristen!) oft großzügiger ausgelegt als die Rechtsprechung sie versteht - mit schwerwiegenden Folgen. Wird z.B. das Zitatrecht - eine solche gesetzliche Berechtigung - großzügiger angewendet als es das Gesetz vorsieht - und sei es, weil das Gesetz falsch verstanden wurde -, ist dies eine Urheberrechtsverletzung mit sämtlichen damit zusammenhängenden Folgen!

Ob die Nutzung berechtigt ist oder nicht, fällt in den Risikobereich des Nutzers. Mit vermeintlichen gesetzlichen Berechtigungen sollte daher sehr vorsichtig umgegangen werden - zumeist ist eine Nutzung ohne (wirksame) Zustimmung des Berechtigten nicht erlaubt.

Stellen Sie fest, daß Sie das Urheberrecht eines anderen verletzt haben, ist zu prüfen, ob eventuell eine strafbewehrte Unterlassungserklärung auch ohne Abmahnung durch die Gegenseite abgegeben werden sollte - Sie können so ggf. Ihre Kosten gering halten.

Im Verletzungsfalle stehen dem Verletzten verschiedene Rechte zu - er kann z.B. Unterlassung der Verletzung und Schadensersatz verlangen. Als Schadensersatz erhält er in der Regel das, was er hätte verlangen können, wenn der Verletzte eine Lizenz erworben hätte. Wird auch das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt (z.B. indem der Urheber nicht benannt wurde oder nicht so, wie er es sich wünscht oder indem sein Recht, darüber zu befinden, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist, mißachtet wird), erhöht sich der Schadensersatz - bei Fotos z.B. oft auf das Doppelte.

Da der Streitwert bei Urhebersachen meist sehr hoch ist, entstehen dem Verlierer eines solchen Prozesses erhebliche Kosten im vierstelligen Bereich - es lohnt sich hier also besonders, im Vorfeld vorzusorgen!

Wenn es zum Streit kommt, ist gute anwaltliche Vertretung angezeigt, nur so kann die eigene Lage optimiert werden. Zu beachten ist, daß Urheberrecht eine Spezialmaterie ist. Immer wieder ist es zu beobachten, daß nicht urheberrechtlich versierte Rechtsanwälte in urheberrechtlichen Rechtsstreitigkeiten auftreten und ihre Sache nicht optimal vertreten. Das kann durchaus zum unnötigen Prozeßverlust führen! Selbst wenn man nicht im Recht ist, kann man, gut vertreten, möglicherweise wenigstens die Folgen abmildern.

Äußerungsrecht

Journalisten lassen das Wort sprechen. Sie äußern sich. Äußerungen können unzulässig sein. Ob eine Äußerung zulässig ist oder nicht, ergibt sich in der Abwägung der Äußerungsfreiheit mit den betroffenen Rechtsgütern (z.B. Persönlichkeitsrechten). Dabei sind Äußerungen, die als Meinung eingestuft werden, besonders privilegiert. Je nach äußerungsrechtlicher Einordnung gelten unterschiedliche Anforderungen und Regelungen. Im Einzelfall ist es mitunter schwer festzustellen, ob eine Tatsachenbehauptung oder eine Meinungsäußerung vorliegt. Auch die Zulässigkeit ist manchmal schwer festzustellen.

Bei Tatsachenbehauptungen schreibt das Gesetz vor, daß Journalisten diese mit der von ihnen zu erwartenden Sorgfalt prüfen. Diese Pflicht ist jedoch nicht direkt sanktioniert, eine Einhaltung hat allerdings Vorteile für eventuelle Rechtsstreitigkeiten, Journalisten verbessern damit zumindest ihre rechtliche Position.

Was genau erwartet werden kann, läßt sich letztlich nur im nachhinein, im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, feststellen, der Journalist sollte sich aber im eigenen Interesse um sorgfältige Recherche bemühen und diese auch dokumentieren. Bei der Dokumentation bitte beachten, daß in der Regel Ton- und Bildaufzeichnungen ohne vorherige Zustimmung des Betroffenen nicht erlaubt sind!

Es versteht sich von selbst, daß der Journalist für Behauptungen, die die Interessen eines anderen beeinträchtigen, gerichtlich verwertbare Beweise vorweisen können sollte - ggf. sollte er sich vorher anwaltlich beraten lassen.

Rechtsverstöße - Absicherung und Folgen

Was passiert bei Rechtsverstößen und wie kann man sich dagegen absichern?

Vollständig absichern kann man sich nicht, man kann aber bestimmte Vorkehrungen treffen.

Gut ist sicherlich ordentliche Arbeit. Sehr hilfreich dafür sind die notwendigen rechtlichen Grundkenntnisse. Trotz bester Bemühungen kann es jedoch zur Haftung kommen. Zumindest für die zivilrechtlichen Folgen kann eine Rechtsschutzversicherung hilfreich sein (so sie denn - anders als die meisten - auch die hier relevanten Rechtsgebiete abdeckt). Ratsam ist darüber hinaus auch eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung. Während die Rechtsschutzversicherung die - teilweise sehr hohen - Kosten des Rechtsstreits trägt, trägt die Haftpflichtversicherung die Folgen einer Verurteilung (die man nie ausschließen kann).

In keinem Fall geschützt ist man durch diese beiden Versicherungen gegen eine strafrechtliche Verurteilung. Gute Arbeit, einige Grundkenntnisse im Recht und im Ernstfall eine gute rechtsanwaltliche Vertretung minimieren aber auch hier die Risiken.

Was die gute rechtsanwaltliche Vertretung betrifft, kann eine solche in jedem Fall die Aussichten verbessern, gerade wenn die Gegenseite vielleicht nicht gleichermaßen gut vertreten ist.

Der Autor kann aus seiner eigenen Praxis sagen, daß so manchmal auch an sich aussichtslose Sachen noch gewonnen werden können.

Einige typische Ansprüche bei Rechtsverletzungen:

Oft verlangt der Betroffene Unterlassung. Dieser Anspruch ist berechtigt, soweit er die Äußerung nicht dulden muß, soweit die Äußerung also ihm gegenüber unzulässig ist.

Wenn er an einer schnellen - wenn auch vorläufigen - Lösung interessiert ist, wird er eine einstweilige Verfügung zu erwirken versuchen.

Gegen Tatsachenbehauptungen kann sich ein Betroffener zudem mit einer Gegendarstellung wenden. Damit ist bezweckt, daß er schnell seine Sicht der Tatsachen darstellen können soll.

Hierzu hat der Verfasser dieser Publikation einen ausführlichen Artikel im „Fachjournalist“ (Heft 2, April 2008, S. 24 ff.) veröffentlicht.

Während die Gegendarstellung sich auch gegen zulässige Tatsachenbehauptungen richten kann, ist die Berichtigung immer nur gegen unzulässige Tatsachenbehauptungen gerichtet. Je nach Umständen kann ein vollständiger oder eingeschränkter Widerruf oder nur eine Richtigstellung oder eine Ergänzung verlangt werden.

Zahlungsansprüche des Betroffenen können bestehen, wenn ihm ein Anspruch auf Schadenersatz oder auf Geldentschädigung zusteht.

Journalisten können zwar grundsätzlich mit Unterstützung seitens ihres Arbeit- oder Auftraggebers rechnen. Zugleich ist dieser aber auch potentieller Gegner: Wird er in Anspruch genommen und verliert den Prozeß, muß der Journalist damit rechnen, von ihm in Regreß genommen zu werden.

Nicht vergessen werden sollte auch, daß manche Rechtsverletzungen nicht nur zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten, sondern auch zu einem Strafanspruch des Staates führen.

Besuch vom Staatsanwalt ...

Jeder kann einmal - auch unschuldig - „Opfer“ staatsanwaltlicher Maßnahmen werden. So kann es zur Durchsuchung von Räumlichkeiten oder zu Beschlagnahmen oder gar zur Festnahme kommen. Was ist in solchen Fällen zu beachten?

Staatsanwaltschaftliche Maßnahmen sind für den solche Maßnahmen nicht gewohnten Betroffenen meistens ein Schock. Versuchen Sie, trotz dieser Schocksituation einen kühlen Kopf zu behalten und die nachfolgenden Ratschläge einzuhalten! Da die Gegenseite taktisch klar im Vorteil ist, sollten Sie unbedingt einen Anwalt hinzuziehen, um diesen Nachteil zu kompensieren.

Sie haben viele Rechte, die die Ermittlungspersonen (im folgenden: Beamten) oft nicht (er)kennen (oder nicht (er)kennen wollen). Lassen Sie sich dadurch nicht einschüchtern, bestehen Sie auf Ihren Rechten, fordern Sie sie ggf. auf, die Mißachtung in die Niederschrift aufzunehmen, sollten sie auch das verweigern, schreiben Sie es in eine eigene Niederschrift, notfalls auch erst im nachhinein.

Äußern Sie sich ohne anwaltlichen Beistand in keinem Fall zur Sache, und wenn Sie noch so unschuldig sind. Helfen Sie den Beamten auch nicht von sich aus - niemand ist verpflichtet, die Ermittlungen gegen sich selbst zu fördern.

Halten Sie dies unbedingt ein, ganz gleich, wie freundlich man zu Ihnen ist oder welche Zusagen (unwirksam!) oder Drohungen („dann nehmen wir Sie halt mit!“) man Ihnen gegenüber äußert. Sagen Sie ggf., daß Ihr Anwalt darauf besteht, daß Äußerungen zur Sache bzw. daß Mitwirkungen nur über ihn laufen. Dies kann für Sie keine rechtlich nachteiligen Wirkungen haben.

Sagen Sie deutlich, daß Sie mit den Maßnahmen nicht einverstanden sind. Dulden Sie nur das, wozu die Beamten berechtigt sind.

Geben Sie den Beamten keinen Anlaß, Sie wegen Widerstandes oder Verdunkelungsgefahr festzunehmen, d.h. behindern Sie die Beamten nicht und versuchen Sie auch nicht, etwas zu vernichten o.ä.

Wenn die Beamten etwas suchen, das sie so oder so finden, sollte man es - unter Protest - herausgeben. Sonst geht die Suche nur weiter, es entsteht mindestens weitere Unordnung, vielleicht wird auch noch etwas gefunden.

Bitte beachten: Die Beamten sind auch nur Menschen - Sie sollten zwar einerseits unbedingt auf Ihren Rechten bestehen, dies aber andererseits möglichst freundlich tun („hart in der Sache, verbindlich im Ton“). Reizen Sie die Gegenseite nicht unnötig - sonst wird die Maßnahme nur unangenehmer und umfassender als notwendig.

Wenn die Maßnahme in keinem Verhältnis zum Vorwurf steht, ist sie unverhältnismäßig (Extrembeispiel aus der Rechtsprechung: Hausdurchsuchung wegen Vorwurfs, einen Parkverstoß fälschlicherweise geleugnet zu haben) und damit unzulässig. Weisen Sie ggf. darauf hin.

Es versteht sich von selbst, daß ein Journalist Kopien wichtiger Unterlagen an sicherer Stelle außerhalb seiner eigenen Räumlichkeiten und der Redaktion aufbewahrt, damit er im Falle statlicher Maßnahmen nicht ohne jeglichen Zugriff auf diese Unterlagen dasteht.

Ob Computerdaten stets verschlüsselt sein sollten oder nicht läßt sich nicht pauschal beantworten - immerhin besteht dabei auch immer das Risiko, daß sich der Nutzer selbst „aussperrt“.

Die Beamten müssen am Ende der Durchsuchung oder Beschlagnahme eine Niederschrift - noch am Ort des Geschehens - anfertigen, sie verfügen hierfür in der Regel über ein Formular. Darin sollte eindeutig vermerkt sein, daß die Maßnahme ohne Ihr Einverständnis erfolgte. Wenn Sie ganz sichergehen wollen, schreiben Sie groß auf das Blatt: „Ich bin mit den getroffenen Maßnahmen nicht einverstanden!“. Lesen Sie sich die Niederschrift sorgfältig durch, verweigern Sie im Zweifel die Unterschrift - Sie müssen nicht unterschreiben.

Erfolgt eine Durchsuchung, gilt daneben insbesondere:

(1.) Aus welchem Grund erscheint man bei Ihnen, gibt es einen Durchsuchungsbeschuß? Lassen Sie sich ihn - mindestens in Kopie - aushändigen, dazu sind Sie berechtigt. Wer leitet die Durchsuchung? Wer ist noch an der Durchsuchung beteiligt? Notieren Sie sich die Namen und Dienstbezeichnungen, lassen Sie sich möglichst Visitenkarten geben. Notieren Sie auch sonst alles, was geschieht und was Sie erfahren. Machen Sie deutlich, daß Sie mit dem Betreten Ihrer Räumlichkeiten und der Durchsuchung durch die Beamten nicht einverstanden sind.

(2.) Bestehen Sie auf Ihrem Recht, Ihren Rechtsanwalt anzurufen. Bitten Sie, daß mit der Durchsuchung gewartet werden möge, bis der Rechtsanwalt eintrifft. Wenn dies der Fall ist, wird Ihr Rechtsanwalt den Durchsuchungsbeschuß prüfen, ist man nicht bereit zu warten, sollten Sie den Durchsuchungsbeschuß prüfen. Soweit kein Durchsuchungsbeschuß besteht, darf zwar ohne Ihre Zustimmung eigentlich nicht durchsucht werden - eine Ausnahme besteht allerdings, wenn „Gefahr im Verzug“ vorliegt. Sie liegt nicht vor, wenn damit nur das Einholen

eines richterlichen Beschlusses umgangen werden soll. Gegen eine rechtswidrige Durchsuchung muß das Gericht angerufen werden. Redaktionsräume dürfen nur aufgrund richterlicher Anordnung durchsucht werden.

Ist der Untersuchungsbeschluß vom Amtsrichter unterschrieben worden? Allerdings muß nur das Original unterschrieben sein, Sie werden meist nur eine Ausfertigung vorgelegt bekommen, bei der der Ausfertigungsvermerk genügt.

Ist der Beschluß innerhalb der letzten 6 Monate ergangen?

Sind Sie als Beschuldigter oder Dritter benannt?

Sind die vorgeworfenen Straftaten genannt, und zwar in rechtlicher Hinsicht (vorgeworfene Delikte - z.B. Urkundenfälschung) als auch in tatsächlicher Hinsicht (der konkrete vorgeworfene Sachverhalt)?

Sind die zu durchsuchenden Räumlichkeiten benannt?

Sind die gesuchten Gegenstände benannt? Wenn Sie als Dritter bezeichnet wurden, müssen hier konkrete Gegenstände bezeichnet werden.

Wenn Sie als Dritter bezeichnet worden sind: Ist ausgeführt, warum man erwartet, bei Ihnen die genannten Gegenstände zu finden?

- ▶
- (3.) Unterlassen Sie jede Tätigkeit, die als Verdunkelung aufgefaßt werden kann - andernfalls müßten Sie mit einer Verhaftung rechnen.
 - (4.) Zeugen sollten sich nicht äußern. Gegenüber den durchsuchenden Beamten besteht im Regelfall keine Aussagepflicht der Zeugen, erst recht nicht, wenn diese ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht haben (z.B. nahe Familienangehörige). In keinem Fall sollten Zeugen ohne anwaltliche Beratung und Betreuung aussagen. Aufgrund des Hausrechts können Sie zudem Vernehmungen von Zeugen in Ihrer Wohnung verbieten.

Erfolgt eine Beschlagnahme, gilt daneben insbesondere:

- (1.) Niemals Unterlagen freiwillig herausgeben, ausdrücklich der Mitnahme widersprechen.
- (2.) Polizeibeamte sind nur mit staatsanwaltschaftlicher Anordnung befugt, Ihre Unterlagen zu prüfen, ansonsten dürfen sie sie nur einpacken und versiegeln. Das gilt nicht, wenn Sie ihnen die Prüfung erlauben. Das sollten Sie natürlich nicht tun.
- (3.) Bestehen Sie darauf, daß ein ausführliches Verzeichnis der beschlagnahmten Unterlagen angefertigt und Ihnen ausgehändigt wird. Sie haben hierauf einen Anspruch. Die beschlagnahmten Unterlagen müssen darauf so genau vermerkt werden, daß eine eindeutige Identifizierung jedes Dokuments möglich ist. Das ist sehr aufwendig. Bestehen Sie darauf, werden die Beamten im Zweifel weniger großzügig beschlagnahmen, um sich unnötige Arbeit zu ersparen.

Die Autoren

Peter Berger

Peter Berger berät Verlage und Redaktionen. Er bildet weltweit Journalisten aus. Peter Berger hat 15 Jahre lang als leitender Redakteur gearbeitet. Er gehörte unter anderem zur Gründungsmannschaft und Chefredaktion von der „Financial Times Deutschland“.

RA Frank Biethahn

Rechtsanwalt Frank C. Biethahn studierte Rechtswissenschaften an der Universität Hamburg und der Universidad de Deusto (Bilbao, Spanien). Nach der Referendarzeit (u. a. Europäisches Parlament in Brüssel und Straßburg) war er für kurze Zeit in Brüssel bei einer größeren Law Firm tätig, um dann 2003 in Norderstedt bei Hamburg eine Kanzlei zu gründen.

Neben seiner Rechtsanwaltstätigkeit wirkt er auch als Dozent und Lehrbeauftragter für die Deutsche Fachjournalisten-Schule, die Universität Hamburg, die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, die Fachhochschule für Oekonomie und Management sowie die Medienakademie und im Seminarbereich.

Über den DFJV

Der Deutsche Fachjournalisten-Verband (DFJV) ist ein Berufsverband für Journalisten, die sich auf ein Ressort oder ein Themengebiet spezialisiert haben. Dabei versteht er sich zugleich als Sprachrohr, Anwalt, Berater und Dienstleister für Journalisten. So bietet er seinen über 9.500 Mitgliedern unter anderem Leistungen wie Presseausweis, Beratung, Networking und ein Auftrags- und Jobportal. Er veranstaltet den jährlichen Deutschen Fachjournalisten-Kongress und gibt die Publikation „Fachjournalist“ heraus.

Mehr Informationen unter: www.dfjv.de